



OSTERREICHISCHER INGENIEUR- UND ARCHITEKTEN-VEREIN

G E G R O N D E T 1848

INGENIEURHAUS

ESCHENBACHG. 9, A-1010 WIEN FERNRUF: 57 05 22 SERIE

Neue Tel.Nr.587 35 36

24.März 1988

P. S. KONTO: WIEN 7965.760 CA.-BV. bab, KTO. NR. 43-16 196

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament 1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zur Novelle zum

Bundesgesetz über Technische

Studienrichtungen GZ 71 736/2-15/88

Datum: 28. MRZ. 1988

Vorteilt 28. März 1988 Groh

Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage übersenden wir Ihnen fristgerecht die Stellungnahme zum Bundesgesetz über "Technische Studienrichtungen" in 25-facher Ausfertigung.

> Mit vorzüglicher Hochachtung Österr.Ingenieur-und Architekten-Verein AUSSCHUSS FÜR TECHNIKERAUSBILDUNG

> > (Dr.h.c.Mitschke)

Anlagen



Betrifft: Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgestz über Technische Studienrichtungen GZ 71 736/2-15/88

1.) Zu § 2, Abs.1

Gegen die Mehrfachverleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" besteht kein Einwand. Unter Berücksichtigung des Ingenieurgesetzes, wo im § 8, Abs.2, die Standesbezeichnung "Ingenieur" nicht mit dem akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" geführt werden darf, besteht nun eine krasse Rechtsungleichheit in der Gesetzeslage. Die Standesbezeichnung Ingenieur kann mit jedem anderen akademischen Grad angeführt werden, nur nicht mit dem akademischen Grad Diplom-Ingenieur. Die gleiche Begründung der Volksanwaltschaft an den Nationalrat, einer unsachlichen Differenzierung des akademischen Grades Diplom-Ingenieur gilt nun im erhöhten Maße für die Standesbezeichnung Ingenieur.

2.) Zu § 4, Abs.1

Wirtschaftsingenieurwesen - technische Chemie Zustimmung.

3.) Zu § 6, lit. m

Diplomprüfungsfächer der ersten Diplomprüfung der Studienrichtung Informatik.

Das Studium der Informatik an Technischen Universitäten kann nur auf das Basiswissen in Mathematik und Physik aufgebaut werden.

Das Ziel der Ausbildung muß sein, die Studenten auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung vorzubereiten.



- 2 -

Die unter Punkt 2 angeführte praktische Informatik und Punkt 4 angeführte angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge sind keine eindeutig fachliche Bezeichnungen für ein Diplom-Prüfungsfach.

Wesentlich ist, daß nach Abschluß des ersten Studienabschnittes ein Wissen über die notwendigen theoretischen Grundlagen nachgewiesen wird, aber auch die physikalischen und elektrischen Kenntnisse der Informationstechnik erworben wurden. Auch die Grundlagen der Programmiertechnik sollten im ersten Studienabschnitt erlernt werden.

Die "gesellschaftlichen Bezüge" angeführt unter Punkt 4, gehören zu den Wahlfächern.

Unverständlich ist es auch, daß die Prüfungsfächer der ersten Staatsprüfung gleichlautend sind mit jenen der zweiten Staatsprüfung.

Wenn man der derzeitigen Struktur derTechnischen Universitäten in Österreich folgt, wo im ersten Studienabschnitt die theoretischen Grundlagen und die Basisfächer gelehrt werden und im zweiten Studienabschnitt die fachbezogenen Fächer unterrichtet werden, und man die technische Entwicklung der Informationstechnik der nächsten Jahre berücksichtigt, müßte für die erste Diplomprüfung der § 6, lit. m, wie folgt lauten:

- 1. Mathematik und theoretische Informatik
- 2. Physikalische und elektrische Grundlagen der Informationstechnik
- 3. Technische Informatik
- 4. Grundlagen der Programmiertechnik

Diese Diplomprüfungsfächer würden die Gewähr bieten, daß ein Student nach Ablegung der ersten Diplomprüfung sowohl die theoretischen Kenntnisse der Informatik besitzt, als auch die physikalisch-technischen Grundlagen der Informationstechnik beherrscht.



- 3 -

4.) Zu § 6, lit. n

Keine Einwendungen.

5.) Zu § 9, Abs.1

Um die Grundausbildung der gewählten Studienrichtung nicht durch zusätzliche Fächer zu stark einzuschränken, sollten die gemäß dieser Bestellung gewählten Prüfungsfächer <u>nur 30 %</u> des Prüfungsstoffes der zweiten Diplomprüfung einschließlich der Vorprüfungsfächer hierzu, gemessen an der Stundenzahl der für sie aufgrund des Studienplanes zu inskriebierenden Lehrveranstaltungen, nicht übersteigen.

6.) zu § 9 , Abs.3, lit. m

Wie unter Punkt 3 erklärt, soll die zweite Diplomprüfung den Nachweis der erlernten Fähigkeiten auf dem Gebiete der Informatik bringen.

Die Informatik durchdringt heute alle Zweige der Wissenschaften. Um das in der Praxis erforderliche Wissen nachzuweisen, sind daher auch die Prüfungsfächer für die zweite Staatsprüfung entsprechend festzulegen.

"§ 9, Abs.3, lit. m

"m) In der Studienrichtung "Informatik" die folgenden Prüfungsfächer:

- aa) Mathematik und theoretische Informatik
- bb) Technische Informatik
- cc) Architektur von Informationsübertragung und verarbeitenden Systemen
- dd) Angewandte Informatik
- ee) Wahlfach"

Zu dd) Unter angewandter Informatik ist die Beziehung der Informatik zu den Ingenieurfächern, naturwissenschaftlichen Fächern, zur Medizin, Biologie, Wirtschaft zu verstehen.

Zu 7, 8, 9,

Keine Einwendungen.